

OLG München, Beschluss vom 11.7.05, Az. 11 W 1164/05. Hier die entsprechenden Passagen:

"Die hier übersetzte Verfügung des Landgerichts vom 2.9.04, mit der das schriftliche Vorverfahren angeordnet und die nach §§ ... erforderliche Belehrung erteilt wurde, enthält eine große Anzahl von juristischen Fachausdrücken. Davon ist auch das Landgericht ausgegangen, hat jedoch eine erheblich erschwerte Übersetzung mit der Begründung verneint, von einem für die Gerichte tätigen Übersetzer könne erwartet werden, dass er Zugang zu den entsprechenden Fachwörterbüchern oder Kenntnis von den bei jeder formularmäßigen Ladungsverfügung verwendeten juristischen Begriffen habe. Entgegen dieser - ... - Auffassung kommt es bei juristischen Fachausdrücken aber nicht darauf an, ob diese in gerichtlichen Verfahren häufiger vorkommen (...)

Ebensowenig kommt es darauf an, ob der Übersetzer häufig für Gerichte tätig und deshalb insbesondere mit den in formularmäßigen Ladungsverfügungen verwendeten juristischen Begriffen vertraut ist. Denn entscheidend für die Bemessung des Vergütungssatzes ist nicht, ob die Übersetzung für den Übersetzer subjektiv erheblich erschwert ist. Vielmehr ist objektiv auf die Kenntnis eines durchschnittlich erfahrenen Übersetzers abzustellen (...). Die Beschwerdeführerin weist zutreffend darauf hin, dass andernfalls der häufig für Gerichte tätige und mit der juristischen Fachsprache vertraute Übersetzer gegenüber einem Übersetzer, der nur gelegentlich im Auftrag des Gerichts tätig wird, benachteiligt würde."